

Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1985)

Artikel: Zur Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Nidwalden

Autor: Achermann, Hansjakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Entwicklung des Zivilstandswesens im Kanton Nidwalden

Von Hansjakob Achermann, Stans

In der Zeit zwischen dem ältesten überlieferten Landrecht aus dem Jahre 1456 und der Einführung der eidgenössischen Register 1876 beschäftigte sich die Nidwaldner Obrigkeit immer wieder mit Problemen des heutigen Zivilstandswesens, freilich in den früheren Jahrhunderten mehr zufällig als mit Absicht. Die Kleinheit des Landes und seiner Bevölkerung sowie die relative Abgeschlossenheit durch einen Kranz von Bergen liessen anfänglich die Verhältnisse so übersichtlich erscheinen, dass auf die Aufzeichnung von allgemeinen Personendstandsnachrichten verzichtet werden konnte.

Jedermann wusste von seinen Mitlandleuten, zu welcher Sippe sie gehörten. Innerhalb der Familien oder Freundschaften (Verwandschaften) war die genaue Sukzession bekannt. Heiraten unter Blutsverwandten, Erbgänge oder Unterstützungsfälle konnten somit ohne schriftliche Beweisunterlagen festgestellt werden. Die ältesten Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens befassen sich darum nicht mit den sogenannten "Normalfällen", sondern mit den Ausnahmen, wie den unehelichen Kindern, den fremden, d.h. nicht landesansässigen Ehefrauen, der Verleihung des Landrechts usw.

Anders als in den anderen Ständen der Urschweiz verloren die Pfarreien in Nidwalden schon sehr früh ihren Einfluss als politische Körperschaft. An ihrer Stelle traten die Ürten. Der Uebergang war im wesentlichen schon um 1456 abgeschlossen. Die ursprüngliche Grossürte des ganzen Tales hatte sich zu diesem Zeitpunkt in elf Teilürten aufgelöst, die in ihren Kreisen und auf ihrer Stufe für die wirtschaftlichen und politischen Belange zuständig waren. Ihre Mitglieder versammelten sich mindestens zweimal pro Jahr zu den Urtegemeinden. Dabei wurde der Ürtenutzen festgelegt, die Rechnung abgenommen, die regionale Obrigkeit, die Ratsherren und die Landesrichter gewählt sowie anderes mehr verhandelt. An diesen Zusammenkünften durfte nur teilnehmen, wer im Besitze des Ürterrechtes war. Um ein Vollbürger zu werden, musste ein Landfremder also nicht bloss das Landrecht erwerben, sondern auch ein Ürterrecht (Dorf- oder Bergrecht). Dies war für das 18. Jahrhundert - und auch früher - eine recht teure Angelegenheit. Beide Rechte zusammen kosteten nämlich über 400 Gulden, was mehr als einem durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprach.

Einkauf bei einer Ürte

Landleute, die von ihrer Stammürte in eine andere zogen, um sich dort niederzulassen, mussten sich ebenfalls neu einkaufen, wenn sie die Ürterrechte ausüben wollten. So erklärt es sich, weshalb das gleiche Nidwaldner Geschlecht von altersher an verschiedenen Orten das Bürgerrecht besitzt, obwohl alle Nachkommen auf den gleichen Urahn zurückgeführt werden können, wie zum Beispiel die Odermatt (ursprünglich von Wolfenschiessen) in Dallenwil, Buochs und Stans heimat-

berechtigt sind. In diesem Zusammenhang ist es soziologisch bedeutsam, feststellen zu können, wie verhältnismässig viele Familien aus dem Engelbergertal nach Stans oder in die Seegemeinde "ausgewandert" sind, während der umgekehrte Vorgang selten zu beobachten ist.

Die neu aufgenommenen Ürtner wurden in die entsprechenden Dorfleute- oder Bergleutebücher aufgezeichnet, ebenso die Fremden in das Landleutebuch. Diese Verzeichnisse bilden die Vorläufer der heutigen Bürgerrechtsregister.

Ebenfalls im 15. Jahrhundert haben sich aus ursprünglichen Alplehen die Nidwaldner Gemeinalpen entwickelt, die nun von Genossenschaften getragen werden. Die Alpbücher, die teilweise bis in diesen Zeitraum zurückreichen, geben Auskunft über die Personalien der Alpgenossen, ihre Alpungsanteile und allfällige Besitzesübertragungen an Nachfahren. Wie wir noch sehen werden, sind gerade diese Angaben wichtig geworden für das kantonale Stammbuch, enthalten sie doch, weil man die Alpungsanteile möglichst in der Familie zu behalten trachtete, über Generationen hinweg für die Frühzeit die entsprechenden Namenslisten.

Die Entstehung der Kirchenbücher

Die eigentliche Grundlage für das kantonale Stammbuch hat aber die Kirche geschaffen. Verglichen mit Landstrichen evangelischer Konfession setzte das Aufzeichnen der wichtigsten Lebensdaten wie in den übrigen katholischen Gebieten relativ spät ein. Den ersten Anstoss gab bekanntlich das Reformkonzil zu Trient. An der 24. Sitzung beschloss es die Führung von Tauf- und Eheregistern. Der Beschluss wurde 1614 im Rituale Romanum präzisiert und mit der neuen Vorschrift ergänzt, dass in Zukunft auch Sterbebücher zu führen seien. Einzelne Provinzialsynoden hatten diese Neuerung schon früher eingeführt.

Für die Innerschweiz blieb der Konzilsbeschluss vorerst wirkungslos, sogar auch dann noch, als er vom Bistum Konstanz, wozu ja auch Nidwalden gehörte, durch die Aufnahme in die Diözesanstatuten von 1567 für unser Gebiet verbindlich erklärt wurde. Nach wiederholtem Drängen des Nuntius und des Konstanzer Bischofs bequeme sich schliesslich die Tagsatzung der Innern Orte (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG) im April 1570 dazu, der Veröffentlichung der Reformbestimmungen im Grundsatz zuzustimmen, den Zeitpunkt der Verkündigung aber dem Entscheid einer jeden Landesobrigkeit zu überlassen. Die Folge dieses Beschlusses war, dass jeder Ort die Reform zu einem anderen Zeitpunkt einführte, Luzern beispielsweise im Frühsommer 1578, Nidwalden erst im Frühling 1581.

Kirchenkreise waren Zivilstandskreise

Damals wies unser Land folgende kirchliche Organisation auf: Es bestanden nur vier Pfarreien, nämlich Stans, Buochs, Wolfenschiessen und Emmetten. Dabei umfasste Stans die folgenden heutigen Pfarreigemeinden: Stans mit Oberdorf, Hergiswil, Dallenwil, Stansstad und Ennetmoos; zu Buochs gehörten

damals noch Beckenried und Ennetbürgen. Diese Einteilung blieb von zwei Ausnahmen (1621 trennte sich Hergiswil von Stans, 1631 Beckenried von Buochs) abgesehen bis Ende des 19. Jahrhunderts bestehen. Dies darf wohl als Hinweis gedeutet werden, wie langsam die Bevölkerung in unserem Land zunahm. Fremde Solddienste und Auswanderungen zehrten einen allfälligen Geburtenüberschuss fast vollständig auf. Bis zur Einführung der eidgenössischen Register bestand demnach Nidwalden aus folgenden "kirchlichen Zivilstandskreisen": Stans, Buochs, Wolfenschiessen, Emmetten, Hergiswil und Beckenried.

In diesen Pfarreien sind die entsprechenden Kirchenbücher geführt worden. Doch liessen sich die einzelnen Pfarrherren mit der Einführung Zeit. Als erster begann der Stanser Pfarrer Andreas Dietelried. Am 10. Juni 1581 eröffnete er das Taufbuch mit folgendem Eintrag: "Uf obgemelten Tag den 10. Brachmonat han ich ein Kind getoufft mit Namen Marcus, sein Vater heisst Gotthart Baggenstoss, sin Muotter Vrena Mathis, sin Götteri Hans Haas, sin Gotten Elsbeth Wildrich". - Die übrigen Geistlichen liessen sich mit der Einführung mehr Zeit. In Wolfenschiessen begann man um 1600, in Emmetten gar erst in den 1620er Jahren.

Soziale Plazifizierung in den Taufbüchern

Diözesanstatuten und Rituale Romanum schrieben vor, was für Angaben die Einträge im Minimum enthalten mussten. Wenn ein Pfarrer mehr tun wollte, so war ihm dies nicht verboten. Diese Ergänzungen geben dem Lesen einen zusätzlichen Reiz. Das beginnt schon bei den Titeln. Gewöhnliche Leute werden wie normale Leute behandelt, das heisst, ihre Namen werden mit keinen besonderen Auszeichnungen versehen. Hatte aber der Einzutragende irgendwelche kirchlichen oder weltlichen Aemter inne, so glaubt man fast heute noch die Bücklinge zu sehen, die der Pfarrer bei der Niederschrift machte: "nobilis, illustris et perhonestus Dominus.." steht etwa beim Sohn eines Landamanns. Aber auch die sozial gegenüberliegende Seite wurde entsprechend vermerkt. Der Beisatz hiess nun "vagi" oder "vagabundi", den der Pfarrer mit sichtlich gerümpfter Nase und manchmal auch entsprechend schludriger Schrift hinter die Namen schrieb. Aehnlich erging es den ledigen Müttern. Damit die "Schande" auch ja jedem späteren Leser offenkundig würde, hat der Geistliche den Namen der Mutter besonders klein niedergeschrieben. Auf diese Weise wurde die leere Stelle, wo sonst der Name des Vaters zu stehen kam, künstlich vergrössert.

Ausser den formalen, gab es für den Geistlichen noch andere, direktere Möglichkeiten, um seine Ansichten, Wünsche oder Befürchtungen der Nachwelt kund zu tun. So schrieb der Wolfenschiesser Pfarrer öfters ins Ehebuch: Gebe Gott, dass die beiden Neuvermählten auf dem Berge (gemeint ist hier Oberrickenbach), den sie mit Jauchzen besteigen, glücklich werden. Heiratete jemand aus dem Geschlecht der Christen, so kleidete der Geistliche seinen Wunsch hin und wieder in ein schalkhaftes Wortspiel: Gott gebe, dass sie gute Christen bleiben. Gute

Menschenkenntnis steckt hinter folgenden Formulierungen:
 Bei einer Ehe eines Witwers fordert der Seelenhirte von der zweiten Frau; Sei zu den Kindern aus erster Ehe eine gute Mutter und nicht bloss eine Stiefmutter. Der Schuhmacher wird etwa gewarnt, hüte dich, dass dir die Hochzeiterin nicht allzu enge Schuhe verpasse, oder der Fellhändler, hüte er sich, dass ihm nicht das Fell ausgespannt werde. Ueber die Hochzeit eines Witwers Blättler mit seiner Magd belustigt sich der Pfarrer: Da freut sich der Hochzeiter, dass ihm die Frau einen anständigen Zins in die "Blatten" legen kann, der er doch vor der Ehe als Magd hatte einen anständigen Lohn bezahlen müssen! Und schliesslich mahnt der Geistliche einen jungen Zumbühl: Ich wünschte, dass das "buöl" nicht x einen Ast haue, oder an anderer Stelle, ich wünsche, dass ihm die Rose (die Braut hiess Rosa) allzeit angenehm sei und das "buöl" nicht über die Schnur haue.

Leider haben sich nicht in allen Pfarreien die Kirchenbücher vollständig erhalten. So wurden die älteren Bücher der Pfarrei Buochs 1798 beim Einmarsch der helvetischen Truppen ein Raub der Flammen. Das gleiche Schicksal erlitten die Pfarrbücher von Hergiswil beim Brand des Pfarrhofs zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Und in Beckenried sind die ersten Ehe- und Sterbebücher aus Unachtsamkeit noch zu Beginn dieses Jahrhunderts vernichtet worden. So kommen wir für die Ueberlieferung der Kirchenbücher in Nidwalden zu folgendem Bild:

Stans	Kirchenbücher ab 1581
Buochs	Kirchenbücher ab 1728
Wolfenschiessen	Kirchenbücher ab 1601
Emmetten	Kirchenbücher ab 1622/1741
Hergiswil	Kirchenbücher ab 1813/1832
Beckenried	Kirchenbücher ab 1628/1800

Stellen wir diese Angaben in Beziehung zur damaligen Wohnbevölkerung, so ergibt sich, dass wir seit 1601 von rund 60 Prozent der Kantonseinwohner die wichtigsten Lebensdaten besitzen. Die Zahl erhöht sich 1728 auf 84 Prozent, 1741 sogar auf 89 Prozent. Die lückenlose Erfassung wird freilich erst 1832 erreicht.

Das Nidwaldner Stammbuch

Das Nidwaldner Stammbuch darf für sich in Anspruch nehmen, von allen kantonalen Stammbüchern (UR, GL) das älteste zu sein. Seine Vorläufer lassen sich bis ins frühe 17. Jahrhundert zurückverfolgen. Es wurde auf privater Basis erstellt, ab 1740 aber von einem obrigkeitlichen Beamten geführt.

Mit der Schaffung unseres Stammbuches sind die Namen der Landammänner Kaspar und Johann Melchior Leuw sowie Johann Laurenz

Bünti eng verbunden. Diese drei Männer haben, jeder auf seine Weise, ihren Beitrag geleistet. Kaspar Leuw hat anfangs des 17. Jahrhunderts ein erstes Leuw'sches Stammbüchlein zusammengestellt, das vor allem über seine Familie und seine Verwandtschaft Auskunft gab. Sein Sohn Johann Melchior führte die Arbeit fort. Er verfasste das sogenannte grosse und kleine Stammbüchlein. Davon hat sich freilich nur das letztere erhalten. Die beiden Genealogen im Nebenamt suchten die Angaben für ihre Ahnenlisten aus den Kirchen- und Alpbüchern zusammen, aber auch aus Urkunden und anderen ihnen zur Verfügung stehenden Dokumenten, die später zum Teil verloren gegangen sind. Nach dem Tod von Johann Melchior Leuw führte vorerst niemand die Arbeiten weiter, bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts Johann Laurenz Bünti das angefangene Werk fortsetzte. Seine drei Stammbücher sind heute noch im Staatsarchiv zu finden. Ueber seine Aufzeichnungen schrieb der Verfasser: So "hab ich mich underfangen in 20 bis 30 Jahr, so vill die Zeit solches zuegelassen, die Freundschaften us vorgemeltem kleinen Stammenbuöchlin abzuschreiben und, so vill als möglich gesein, die Succession nachzuesetzen. Danne auch übrige Geschlächter, so hierin verzeichnet, selbst us Tauf- und Alpbüchern mit Bericht und Beyhilf alter Ehrenpersonen zusammen getragen, damit in Erbfählen die rächtmässigen freunt erben, in Heuürathen man wüsse zue dispensieren und in vogteylichen Verwanthungen undt Steuern niemand unschuldig belästiget und beschwärth werde". Schon Bünti wusste, dass sich bei solchen Arbeiten Fehler einschleichen konnten. So entschlug er sich für allfällige Irrtümer jeglicher Verantwortung.

Nach den Büntischen Originalen wurde eine amtliche Kopie gefertigt und der Grosssohn des Verfassers, Josef Leonz Bünti, als obrigkeitlicher Stammbuchhalter mit der regelmässigen Fortführung betraut. Zu diesem Zweck musste er jährlich in die Pfarreien reisen, gleichzeitig konnte er die Einträge der Geistlichen überprüfen.

Im Haus seines Nachfolgers David Zelger verbrannten 1798 die amtlichen Stammbücher. Die helvetische Regierung bemühte sich sofort um die Rekonstruktion. Den Auftrag erhielt David Zelger. Die Wiederherstellung erfolgte auf Grund der Originale von Landammann Bünti, die glücklicherweise die Wirren heil überstanden hatten. Die Neuauflage des Stammbuchs war um 1818 soweit fortgeschritten, dass die Bogen gebunden werden konnten. Die 13 Folianten enthalten die Ahnen von 106 Geschlechtern.

Ahnenreihe bis Karl dem Grossen

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahmen es die Stammbuchhalter mit den Nachträgen nicht mehr so genau. Es entstanden bedeutende Lücken. So schritt Stammbuchhalter Josef Käslin zu einer Neuauflage der alten Bücher. Geplant waren 20 Bände, doch hätte ihn "die hierzulande übliche Finanzängstlichkeit in allen Dingen, die irgendwie nach Wissenschaft riechen", so gehemmt, dass er sein Werk nicht ha-

be vollenden können. Nach 13 Folianten musste er die Uebung abbrechen, ohne alle Familien erfasst zu haben.

Ferdinand Niederberger führte insofern das Begonnene weiter, als er die Aufzeichnungen überall ergänzte. Er stellte auch den Anschluss zu den eidgenössischen Familienregistern her.

Der Aufbau des Stammbuches ist vielleicht am Anfang etwas verwirrend, doch wer sich eingelesen hat, dem bringen die Aufzeichnungen eine wesentliche Erleichterung. Er besteigt gleichsam einen Lift und ist rasch bei seinen Vorfahren im 17. Jahrhundert. Sofern er das Glück hat, aus einer regimentsfähigen Familie zu stammen, so reichen die Angaben bis ins 14. Jahrhundert zurück. Und wenn es besonders Spass macht, von Heiligen, deutschen Königen und Kaisern abzustammen, dem kann über die Lussi oder auch Christen geholfen werden. So lässt sich bald einmal spasseshalber belegen, dass die Nidwaldner über Karl den Grossen, Julius Caesar und Alexander den Grossen direkt aus dem griechischen Olymp abstammen, und damit eigentlich göttlichen Ursprungs sind.